



**Westfälische
Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Amtsblatt der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 2

13. Jahrgang

Gelsenkirchen, 10.01.2013

**Inhalt: Master-Prüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau
im Fachbereich Maschinenbau und Facilities Management
in Gelsenkirchen an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen**

39



**Westfälische
Hochschule**

**Master-Prüfungsordnung
für den Studiengang Maschinenbau**

**im Fachbereich Maschinenbau und Facilities Management in Gelsenkirchen
an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV.NW. S.474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 31.01.2012 (GV.NW: S.90), hat der Fachbereich Maschinenbau und Facilities Management der Westfälischen Hochschule die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines	42
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung.....	42
§ 2 Zugangsvoraussetzung	42
§ 3 Zweck der Prüfung; Ziele des Studiums; Abschlussgrad	42
§ 4 Regelstudienzeit	43
§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen.....	43
§ 6 Prüfungsausschuss.....	43
§ 7 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer	45
§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	46
§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen	47
§ 10 Bestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen	48
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	48
II. Modulprüfungen	49
§ 12 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen	49
§ 13 Zulassung zu den Prüfungen	50
§ 14 Durchführung von Modulprüfungen	51
§ 15 Klausuren.....	51
§ 16 Mündliche Prüfungen	52
§ 17 Referate.....	53
III. Masterarbeit und Kolloquium	53
§ 18 Masterarbeit	53
§ 19 Zulassung zur Masterarbeit	54
§ 20 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit.....	54
§ 21 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit	55
§ 22 Kolloquium.....	56
IV. Ergebnis der Master-Prüfung.....	56
§ 23 Ergebnis der Master-Prüfung.....	56
§ 24 Zeugnis, Gesamtnote	57
§ 25 Diploma Supplement	57
V. Schlussbestimmungen	58
§ 26 Module des Studiums.....	58
§ 27 Zusatzmodule	58
§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten	58
§ 29 Ungültigkeit von Prüfungen	58
§ 30 In-Kraft-Treten.....	59

Anlage 1: Fächerkatalog zur Feststellung der besonderen Vorbildung

Anlage 2: Studienverlaufspläne

Anlage 3: Pflichtmodule

Anlage 4 Wahlmodule

Anlage 5: Notensystem

Anlage 6: Zulassungsvoraussetzungen für Masterarbeit und Kolloquium

Anlage 7: Notenberechnung

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studiums im Masterstudiengang Maschinenbau im Fachbereich Maschinenbau und Facilities Management der Westfälischen Hochschule. Sie regelt gemäß § 64 HG die Masterprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erstellt und pflegt der Fachbereich Maschinenbau und Facilities Management ein Modulhandbuch, das Einzelheiten zu Inhalt und Aufbau der Module im Masterstudiengang Maschinenbau unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis regelt.

§ 2

Zugangsvoraussetzung

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Studiums in Maschinenbau.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einem anderen Hochschulabschluss, der mindestens einem Bachelor of Science bzw. Bachelor of Engineering Grad entspricht, können nach Feststellung der besonderen Vorbildung (gemäß Anlage 1) für den Masterstudiengang Maschinenbau zugelassen werden. In Zweifelsfällen entscheidet die / der Prüfungsausschussvorsitzende.

§ 3

Zweck der Prüfung; Ziele des Studiums; Abschlussgrad

- (1) Die Masterprüfung bildet den wissenschaftlich und beruflich qualifizierenden Abschluss des Studiums des Maschinenbaus. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der/die Studierende die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlich fundierter Methoden und Analysen selbständig ihre/seine Kenntnisse fachübergreifend zu erweitern und auf Aufgabenstellungen des Maschinenbau anzuwenden.
- (2) Das zur Masterprüfung führende Studium hat zum Ziel unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) Absolventinnen und Absolventen vertiefte ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten im Maschinenbau zu vermitteln.
- (3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird gemäß § 66 HG der Hochschulgrad Master of Engineering (M. Eng.) verliehen.

§ 4

Regelstudienzeit

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von zwei Jahren, aufgeteilt in vier Semester. Die Regelstudienzeit schließt die Prüfungszeit ein.
- (2) Das Studienvolumen im Studiengang Maschinenbau beträgt im Pflicht- und Wahlbereich insgesamt 1800 Arbeitsstunden/Studienjahr. Für 30 Arbeitsstunden wird 1 Leistungspunkt vergeben. Zum erfolgreichen Studium müssen insgesamt 120 Leistungspunkte erworben werden.

§ 5

Umfang und Gliederung der Prüfungen

- (1) Das Studium wird mit der Master-Prüfung abgeschlossen.
- (2) Die Master-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen, einer Masterarbeit und einem Kolloquium als abschließendem Prüfungsteil. Anlage 2 zeigt die verbindliche Zuordnung von Modulen zum Studienverlauf auf. Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Studieneinheit.
- (3) Das Prüfungsverfahren ist so zu gestalten, dass das Studium einschließlich aller Prüfungsleistungen in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie der Fristen der Elternzeit berücksichtigen. Die Belange Behinderter oder chronisch kranker Studentinnen und Studenten sowie Ausfallzeiten durch die Pflege von bestimmten Personen (Ehegatte, Ehegattin, eingetragene/r Lebenspartner/in, in gerader Linie Verwandte/r oder ersten Grades Verschwägere) sind zu berücksichtigen.
- (4) Module, die von allen Studierenden des Studiengangs absolviert werden müssen, werden in der Folge als Pflichtmodule (Anlage 3) bezeichnet. Module, die in einem Wahlmodulkatalog verzeichnet sind und je nach Neigung absolviert werden können, werden als Wahlmodule (Anlage 4) bezeichnet.
- (5) In Wahlmodulen kann das Angebot der Veranstaltung von einer Mindestteilnehmerzahl abhängig gemacht werden.
- (6) Die Liste der Wahlmodule wird jährlich neu zusammengestellt (Anlage 4) und durch Aushang bekanntgegeben. Aus der Liste sind vier Module zu wählen. Nicht bestandene Module können durch andere Module der Liste ersetzt werden, sofern der Kandidat nicht endgültig (im 3. Versuch) in diesem Modul gescheitert ist. Module in Masterstudiengängen anderer Fachbereiche können auf Antrag an den Prüfungsausschuss als Wahlmodul anerkannt werden.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. der/dem Vorsitzenden,
2. deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter,
3. zwei weiteren Professorinnen/Professoren
4. einer/einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter (§11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HG);
5. zwei Studierenden.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau gewählt. Die unter Satz 2 Nr. 1 und 2 genannten Mitglieder müssen dem Kreis der Professoren und Professorinnen angehören. Für die unter Satz 2 Nr. 3-5 genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen/Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Satz 2 Nr. 1-4 und ihrer Vertreterinnen/Vertreter beträgt 2 Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen/Vertreter 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder und Vertreterinnen/Vertreter müssen dem Fachbereich Maschinenbau und Facilities Management angehören.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit. Er berichtet ferner über die Verteilung der Noten für die Module, die Masterarbeit, das Kolloquium und die Gesamtnote. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Angelegenheiten von nicht grundsätzlicher Bedeutung auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über die Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/Stellvertreterin und zwei weiteren Professoren/Professorinnen mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Bestellung von Prüferinnen/Prüfern sowie Beisitzerinnen/Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich in demselben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und Ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern Sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind Sie durch die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder ihres/seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu dem für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG), insbesondere über die Ausnahme von der Anhörung und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 7

Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Für die Durchführung von Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss Prüfer/innen und sachkundige Beisitzer/innen bestellt. Zur Prüferin/Zum Prüfer oder sachkundigen Beisitzer/in darf nur bestellt werden, wer mindestens einen entsprechenden Master-Abschluss oder einen vergleichbaren Abschluss abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat; ferner muss wenigstens einer der Prüfer/innen, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienggebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (2) Die Kandidatin/der Kandidat kann eine Prüferin/einen Prüfer als Betreuerin/Betreuer der Masterarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag der Kandidatin/des Kandidaten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin/dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen/Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel am Anfang des Semesters durch Aushang.
- (4) Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern Sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind Sie durch die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandene, nicht-bestandene oder erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet. Als Studienzzeit ist jeder Bestandteil eines Hochschulprogramms anzusehen, der beurteilt und für den ein Nachweis ausgestellt wurde und der, obwohl er allein kein vollständiges Studienprogramm darstellt, einen erheblichen Erwerb von Kenntnissen oder Fähigkeiten mit sich bringt.
- (2) Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandene, nicht-bestandene oder erbrachte Leistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden von Amts wegen in der Regel angerechnet, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandene, nicht-bestandene oder erbrachte Leistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung orientiert an den jeweils erworbenen Kompetenzen vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Sonstige erworbene Kenntnisse und Qualifikationen können angerechnet werden.
- (4) Nicht angerechnet werden Studien- und Prüfungsleistungen, die Bestandteil der Zugangsvoraussetzung nach §2 Absatz 2 sind.
- (5) Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den absolvierten Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandenen, nichtbestandenen oder erbrachten Leistungen sowie den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils angerechnet werden sollen. Bei einer Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (6) Werden Leistungen, Kenntnisse oder Qualifikationen angerechnet, sind ggfs. die Noten – soweit vorhanden und die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die jeweilige Notenberechnung einzubeziehen. Ist keine Note vorhanden oder sind die Notensysteme nicht vergleichbar, ist aber eine Leistung feststellbar aufgrund derer eine Note festgesetzt werden kann, wird unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach Anlage 5 eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Bestehen keine Anhaltspunkte, wird - soweit zutreffend - der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird jeweils im Zeugnis dokumentiert.

- (7) Die Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen nach den vorstehenden Absätzen kann nur in Höhe von maximal 78 LP erfolgen. Eine Masterarbeit kann nur dann angerechnet werden, wenn sie von prüfungsberechtigten Personen der Westfälischen Hochschule betreut und bewertet wurde.
- (8) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die Fächer zuständigen Prüferinnen/Prüfern.

§ 9

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Jedes Modul wird durch eine Prüfung abgeschlossen. Eine Modulprüfung kann aus mehreren Teilprüfungen bestehen, bei denen die / der Studierende bestimmte Teilleistungen erbringt. Es wird zwischen Benotung und Bewertung von Prüfungsleistungen unterschieden.

a) Noten für Module und die Gesamtleistung der Masterprüfung werden gemäß Anlage 5 anhand des Punktesystems in Zehntelnoten vergeben. Für die Benotung der Modulprüfungen sind folgende Basisnoten zu verwenden:

1= sehr gut	eine hervorragende Leistung
2= gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

b) Bewertungen werden für Teilleistungen entsprechend des Anteils der richtig gelösten Aufgaben in %-Punkten gemäß Anlage 5 angegeben.

Die Note beziehungsweise Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von der/dem jeweiligen Prüfer/Prüferin festgesetzt.

- (2) Sind mehrere Prüferinnen/Prüfer an einer Modulprüfung gleichberechtigt beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Punktezahl aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

- (3) Eine Modulprüfung kann in zeitlicher Abfolge in mehrere Teilprüfungen unterteilt werden. Die einzelnen Teilbewertungen werden zu einer Modulnote zusammengeführt, indem die mit der Arbeitsbelastung (Workload) gewichtete Durchschnittspunktzahl ermittelt wird. Hierzu werden die erreichten Teilbewertungen der Prüfungen des Moduls mit der entsprechenden Arbeitsbelastung multipliziert und die Produktwerte addiert; diese Summe wird danach durch die Summe der Arbeitsbelastung dividiert. Beim Ergebnis der Mittelwertbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die so gewichtete Durchschnitts%-Punktzahl wird mit Hilfe der in Anlage 5 abgebildeten Tabelle einer Modulnote zugeordnet, die für die jeweilige Modulprüfung auszuweisen ist.

§ 10

Bestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung insgesamt mit mindestens „ausreichend“ benotet worden ist.
- (2) Die Prüfungsleistungen dürfen bei Nichtbestehen jeweils in den Teilprüfungen, in denen sie nicht bestanden sind, höchstens zweimal wiederholt werden. Fehlversuche, die in gleichen, vergleichbaren oder verwandten Studiengängen eines anderen Fachbereiches bzw. einer anderen Fachhochschule erbracht wurden, sind anzurechnen.
- (3) Nicht bestandene Wahlmodule können durch bestandene Wahlmodule ersetzt werden, sofern der Kandidat nicht endgültig (im 3. Versuch) in diesem Modul gescheitert ist.
- (4) Die Masterarbeit und das Kolloquium dürfen einmal wiederholt werden.
- (5) Wird die Leistung einer Studentin / eines Studenten in einem nicht mehr wiederholbaren Modul als „nicht bestanden“ beurteilt, so erfolgt die Exmatrikulation der Studentin / des Studenten.
- (6) Eine Wiederholung bestandener Prüfungen ist unzulässig.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Modulprüfung beziehungsweise Modul-Teilprüfung gilt als "nicht ausreichend" beziehungsweise mit null Punkten bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit nicht fristgemäß abliefern. Wird die gestellte Prüfungsaufgabe nicht bearbeitet, steht dies der Säumnis nach Satz 1 gleich.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen, wie beispielsweise besonders häufigen Krankmeldungen vor Prüfungen, kann ein amtsärztliches Zeugnis gefordert werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird der Kandidatin/dem Kandidaten mitgeteilt, dass sie/er die Zulassung zu der entsprechenden Modulprüfung erneut beantragen kann.
- (3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" beziehungsweise mit null Punkten bewertet. Eine Kandidatin/Ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Prüferin/Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" beziehungsweise mit null Punkten bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (4) Wird die Kandidatin/der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie/er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin/eines Prüfers oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

II. Modulprüfungen

§ 12

Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat Inhalt und Methoden der betreffenden Module in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind auf den Inhalt eines Moduls zu beziehen. Dabei soll ein belegter Wissensstand aus vorangegangenen Studienmodulen nur insoweit festgestellt werden, als das Ziel der Modulprüfung nach Absatz 1 dies erfordert.
- (3) Die Modulprüfung kann aus einer oder mehreren Teilprüfungen bestehen. Schriftliche Klausurarbeiten haben dabei eine Bearbeitungszeit von maximal drei Zeitstunden, mündliche Prüfungen eine Dauer von mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Prüfungen oder Teilprüfungen können auch in Form von Referaten durchgeführt werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und die zeitliche Dauer der Prüfung im Benehmen mit den Prüferinnen/Prüfern für alle Kandidatinnen/Kandidaten der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich fest. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang.
- (5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens als "ausreichend" benotet worden ist.

§ 13

Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Zu einer Modulprüfung beziehungsweise zu einer Modul-Teilprüfung kann nur zugelassen werden, wer zum Master-Studium Maschinenbau an der Westfälische Hochschule zugelassen ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich oder über das von der Hochschule eingerichtete elektronische Anmeldesystem an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen beziehungsweise Modul-Teilprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Modulprüfungen beziehungsweise Modul-Teilprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraumes oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters stattfinden sollen.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in den Absätzen 1 bzw. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen/Zuhörern widersprochen wird.
- (4) Ist es der Kandidatin/dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 4 Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.
- (5) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Zulassung wird in der Regel spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang.
- (6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
 3. die Kandidatin/der Kandidat eine entsprechende Modulprüfung im gleichen, in einem vergleichbaren oder verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat.
- (7) Prüflinge können sich bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Versuche schriftlich oder über das von der Hochschule eingerichtete elektronische Anmeldesystem bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abmelden.

§ 14

Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen beziehungsweise Modul-Teilprüfungen finden in der Regel außerhalb der Lehrveranstaltungen statt. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn dies erforderlich ist, um den geordneten Studienverlauf innerhalb der Regelstudienzeit zu ermöglichen.
- (2) Für die Prüfungen zu den Modulen ist in jedem Semester mindestens ein Prüfungstermin anzusetzen.
- (3) Der Prüfungstermin wird der Kandidatin/dem Kandidaten im Regelfall zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung bekannt gegeben.
- (4) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich auf Verlangen der Prüferin/des Prüfers oder Aufsichtführenden mit einem amtlichen Ausweis und einem gültigen Studentenausweis auszuweisen.
- (5) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie/er wegen körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie/Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

§ 15

Klausuren

- (1) In den Klausuren soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in vorgegebener Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Prüfungsmoduls mit geläufigen Methoden seiner Fachrichtung erkennen und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausur findet unter Aufsicht statt. Das Mitführen von Mobiltelefonen (Handy) und/oder Geräten mit drahtloser Schnittstelle ist in allen Fällen untersagt und gilt als Täuschungsversuch. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin/der Prüfer.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausur wird in der Regel von nur einer Prüferin/einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen/Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen/Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin/jeder Prüfer die gesamte Klausur. Abweichend von Satz 3 zweiter Halbsatz kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, dass die Prüferin/der Prüfer nur den Teil der Klausur beurteilt, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht.
- (4) Klausuren sind in der Regel von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die

Gründe aktenkundig zu machen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausur ergibt sich die Gesamtpunktezahl aus dem arithmetischen Mittel der Einzelpunkte. Die der Gesamtpunktezahl entsprechende Note wird aus der in Anlage 5 dargestellten Tabelle ermittelt. In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 bewerten die Prüferinnen/Prüfer die Klausurarbeit gemeinsam; liegt der Fall des Absatzes 3 Satz 4 vor, wird die Bewertung der Prüferin/des Prüfers, die/der nur den Teil der Klausur beurteilt, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile bei der Bildung des Klausurnotenwerts berücksichtigt.

- (5) Die Bewertung der Klausurarbeiten ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Der Dekan / die Dekanin kann die Bewertungsfrist verkürzen, falls die Note als Nachweis für andere Prüfungen erforderlich ist.

§ 16

Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzerin/Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 5) oder vor mehreren Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jede Kandidatin/jeder Kandidat in einem Prüfungsmodul grundsätzlich nur von einer Prüferin/einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung des Notenwerts hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen/Prüfer zu hören. Handelt es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, ist die Prüfung von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin/dem Kandidaten in der Regel im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Eine Abweichung von dieser Regel ist zulässig, wenn die Notenfindung vom Vergleich der Leistungen einer bestimmten Prüfgruppe abhängig gemacht wird; das Ergebnis ist dann unverzüglich nach der letzten Prüfung der Prüfgruppe allen Kandidaten und Kandidatinnen mitzuteilen.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen/Zuhörer zugelassen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 17
Referate

- (1) Ein Referat ist eine selbstständige Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung, die schriftlich dokumentiert, in einem mündlichen Vortrag dargestellt und mit einer Diskussion abgeschlossen wird.
- (2) Die Bearbeitung soll sowohl die Fähigkeit zur selbstständigen Auseinandersetzung mit einem Thema dokumentieren als auch die Beherrschung der Methode wissenschaftlichen Arbeitens. Dazu sind relevante Quellen zu recherchieren, auszuwerten, vorzutragen und zu dokumentieren. Bei dem Referat sind Vortrag, schriftliche Ausarbeitung und Diskussion prüfungsrelevant.
- (3) Die Dauer des Vortrags sollte in der Regel nicht über 30 Minuten liegen.

III. Masterarbeit und Kolloquium

§ 18
Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxis- oder theorieorientierte Aufgabe aus ihrem/seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und zu präsentieren.
- (2) Die Masterarbeit kann von jeder Professorin/jedem Professor, die/der gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüferin/zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin/einen Honorarprofessor oder eine/einen mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte/betrauten Lehrbeauftragten gemäß § 7 Abs. 1 zur Betreuerin/zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Masterarbeit nicht durch eine/einen fachlich zuständige Professorin/zuständigen Professor betreut werden kann. Die Masterarbeit darf mit Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule nur durchgeführt werden, wenn sie dort besser durchgeführt werden kann und eine ausreichende Betreuung durch die/den fachlich zuständige/zuständigen Professorin/Professor gewährleistet ist. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Masterarbeit zu machen.

§ 19

Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer mindestens 84 Leistungspunkte in den Modulen des ersten bis dritten Semesters erworben hat. Die fehlende Modulprüfung soll das Thema der Masterarbeit nicht wesentlich berühren.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit im gleichen, in einem vergleichbaren oder verwandten Studiengang.
- (3) Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche Prüferin/welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Masterarbeit bereit ist. Benennt die Kandidatin / der Kandidat keine Prüferin / keinen Prüfer so wird von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden eine Prüferin / ein Prüfer benannt.
- (4) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (5) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Masterarbeit der Kandidatin/des Kandidaten im gleichen, in einem vergleichbaren oder in einem verwandten Studiengang ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder die Kandidatin/der Kandidat eine der in Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.
 4. die Masterarbeit bereits zwei Mal nicht bestanden wurde.

§ 20

Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

- (1) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin/dem Betreuer der Masterarbeit gestellte Thema der Kandidatin/dem Kandidaten bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe der Masterarbeit bis zur Abgabe) beträgt mindestens 15 und höchstens Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann und dass der notwendige

Arbeitsaufwand 750 Stunden beträgt. Im Ausnahmefall kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen verlängern. Die Betreuerin/der Betreuer der Masterarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.

- (3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist aktenkundig zu machen. Im Fall der Wiederholung gemäß § 10 Abs. 2 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Im Fall einer körperlichen Behinderung der Kandidatin/des Kandidaten findet § 14 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

§ 21

Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Auf Wunsch des Erstprüfers ist ein Exemplar der Arbeit in digitaler Form als Datei auf CD-ROM o.ä. abzugeben; als Dateiformat ist zu wählen PDF-A oder doc / docx - Format oder RTF – Format.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten, von denen eine/einer Mitglied des Fachbereichs Maschinenbau und Facilities Management sein soll. Eine/Einer der Prüferinnen/Prüfer soll die Betreuerin/der Betreuer der Masterarbeit sein. Die/Der zweite Prüferin/Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 18 Abs. 2 Satz 2 (Honorarprofessorin/Honorarprofessor oder Lehrbeauftragte/Lehrbeauftragter) muss die/der zweite Prüferin/Prüfer eine Professorin/ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen/Prüfer wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter sachkundiger Prüfer bestimmt, die/der mit der Masterarbeit noch nicht vertraut ist. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.
- (3) Die Bewertung der Masterarbeit wird der Kandidatin/dem Kandidaten nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt.

§ 22 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit und ist selbständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob die Kandidatin/ der Kandidat befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen und methodischen Grundlagen, ihre modulübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbständig zu begründen und ihre wissenschaftliche Bedeutung einzuschätzen.
- (2) Zum Kolloquium kann zugelassen werden, wer in diesem Studiengang mindestens 115 Leistungspunkte erworben hat. Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung des Kolloquiums abzugeben. Für die Zulassung zum Kolloquium gilt § 19 Abs. 5 entsprechend.
- (3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und in der Regel von den für die Betreuung der Masterarbeit bestimmten Prüferinnen/ Prüfern gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 21 Abs. 2 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüferinnen/ Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Masterarbeit gebildet worden ist.
- (4) Das Kolloquium dauert als Einzelprüfung mindestens 20 und höchstens 45 Minuten, im Falle einer Gruppenprüfung maximal 60 Minuten. § 16 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt auch für das Kolloquium.
- (5) Für das mit mindestens „ausreichend“ bewertete Kolloquium werden 5 Leistungspunkte vergeben.

IV. Ergebnis der Master-Prüfung

§ 23 Ergebnis der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn durch die nach dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Modulprüfungen 90 Leistungspunkte, durch die Masterarbeit 25 Leistungspunkte und durch das Kolloquium 5 Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) Die Master-Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder als "nicht ausreichend" bewertet gilt. Über die nicht bestandene Master-Prüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Studierende, welche die Hochschule ohne Abschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 24 Zeugnis, Gesamtnote

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, das Thema und die Note der Masterarbeit und die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Master-Prüfung. Zudem wird die Abschlussnote als relative ECTS-Note entsprechend des ECTS Users Guide ausgewiesen. Prüfungsleistungen, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 8 angerechnet worden sind, sind im Zeugnis kenntlich zu machen.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in Absatz 1 genannten Einzelnoten gemäß der in Anlage 7 dargestellten Berechnungsmethode gebildet, wobei die Notenwerte der einzelnen Modulprüfungen mit den Leistungspunkten des ECTS-Systems gewichtet sind.

Bei der Bildung der Gesamtnote ergibt ein rechnerischer Wert

bis inklusive 1,5	die Note „sehr gut“
über 1,5 bis inklusive 2,5	die Note „gut“
über 2,5 bis inklusive 3,5	die Note „befriedigend“
über 3,5 bis inklusive 4,0	die Note „ausreichend“
über 4,0	die Note „nicht ausreichend“ (5,0).

Beim Ergebnis der Mittelwertbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (3) Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin / dem Dekan zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (4) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Diploma Supplement

Dem Zeugnis über die bestandene Master-Prüfung ist das Diploma Supplement beizufügen. Es informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs sowie über den individuellen Studienverlauf. Ohne das Diploma Supplement ist das Zeugnis unvollständig.

V. Schlussbestimmungen

§ 26

Module des Studiums

Die Studienmodule gehen zusammen mit ihren Leistungspunkten und Zeiträumen aus den in Anlage 3 und Anlage 4 dargestellten Tabellen hervor.

§ 27

Zusatzmodule

Die Kandidatin/der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis dieser Modulprüfungen wird auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die/Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 29

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 23 Abs. 2 Satz 2, bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Master-Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 23 Abs. 2 Satz 2, bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 23 Abs. 2 Satz 2, ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 23 Abs. 2 Satz 3, ausgeschlossen.

§ 30 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Westfälischen Hochschule in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2012/2013 im Masterstudiengang Maschinenbau im Fachbereich Maschinenbau und Facilities Management in Gelsenkirchen an der Westfälischen Hochschule aufnehmen.
- (2) Die Masterprüfungsordnung wird im Amtsblatt der Westfälischen Hochschule veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Maschinenbau der Westfälischen Hochschule am Standort Gelsenkirchen vom 21.11.2012.

Gelsenkirchen, 14.12.2012

Der Dekan
des Fachbereichs Maschinenbau und
Facilities Management
der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Alfons Rinschede

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, 28.12.2012

Der Präsident
der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Anlage 1: Fächerkataloge zur Feststellung der besonderen Vorbildung

Nachgewiesene Studienleistungen (in Credit Points CP) sind nur jeweils einem der folgenden Fächerkataloge zuzuweisen.		
Teil 1: Aus dem folgenden Fächerkatalog sind mindestens 75 Credit Points im anzurechnenden Studium nachzuweisen:	und	Teil 2: Aus dem folgenden Fächerkatalog sind mindestens 50 Credit Points im anzurechnenden Studium nachzuweisen:
Mathematik 1+2		Chemie
Physik 1 + 2		Elektrotechnik / Elektrische Maschinen
Technische Mechanik 1 + 2		Technische Mechanik 3
Informatik 1 + 2		Fluiddynamik
Konstruktionslehre 1 + 2		Betriebsorganisation und Kostenrechnung
Werkstoffkunde 1 + 2		Fluidtechnik
Technische Mechanik 3		Konstruktionslehre 3
Fertigungsverfahren		Strömungsmaschinen / Kolbenmaschinen
Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik 1 + 2		Fertigungsverfahren / Fügetechnik
Thermodynamik		Konstruktiver Entwurf
Qualitätsmanagement		Thermodynamik 2
Fluidtechnik		Fertigungssysteme 1 + 2
		Fabrikautomatisierung
		Strahltechnik
		Arbeitsplanung und -steuerung
		Aufbau industrieller Informationssysteme
		Programmier- / Mikrocontrollertechniken
		Mathematik 3
		Projektmanagement
		Automatisierungstechnik

Anlage 2: Studienverlaufsplan

Studienverlaufsplan zum Masterstudiengang Maschinenbau			
1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Rechnergestützte Ingenieurmathematik 1 CP 6	Rechnergestützte Ingenieurmathematik 2 CP 6	Regelungstheorie CP 6	Masterarbeit CP 25
Korrosion CP6	Strukturmechanik CP 6	Finite Elemente Methode CP 6	
Rechnergestützte Versuchsplanung und -auswertung CP 6	Thermische Fügetechnik CP 6	Verfahren der Fertigungssteuerung CP 6	
Mechatronik CP 6	Wahlmodul 2 CP 6	Geschäftsprozessmodellierung CP 6	
Wahlmodul 1 CP 6	Wahlmodul 3 CP 6	Wahlmodul 4 CP 6	Kolloquium CP 5
Summe CP: 30	Summe CP: 30	Summe CP: 30	Summe CP: 30

Anlage 3: Pflichtmodule

	Credits	Work-load (h)	Zuordnung	SWS	Kürzel
Rechnergestützte Ingenieurmathematik 1	6	180	1. Semester	4	RI 1
Korrosion	6	180	1. Semester	4	KOR
Rechnergestützte Versuchsplanung und -auswertung (Design of Experiments)	6	180	1. Semester	4	DOE
Mechatronik	6	180	1. Semester	4	MT
Rechnergestützte Ingenieurmathematik 2	6	180	2. Semester	4	RI 2
Strukturmechanik	6	180	2. Semester	4	STM
Thermische Fügetechnik	6	180	2. Semester	4	THF
Regelungstheorie	6	180	3. Semester	4	RT
Finite Elemente Methode	6	180	3. Semester	4	FEM
Verfahren der Fertigungssteuerung	6	180	3. Semester	4	VFS
Geschäftsprozessmodellierung	6	180	3. Semester	4	GPM
Masterarbeit	25	750	4. Semester		MA
Kolloquium	5	150	4. Semester		Kol

Anlage 4: Wahlmodule

Die Liste der Wahlmodule wird jährlich neu zusammengestellt. Aus der Liste sind vier Module zu wählen. Nicht bestandene Module können durch andere Module der Liste ersetzt werden.

	Credits	Workload (h)	Zuordnung	SWS	Kürzel
Feinbearbeitung und Werkzeugbau	6	180	1. / 3. Semester	4	FWB
Numerische Strömungsmechanik	6	180	1. / 3. Semester	4	CFD
Tribologie	6	180	1. / 3. Semester	4	TR
Wärmeübertragung	6	180	1. / 3. Semester	4	WÜ
Fluidtechnik Vertiefung	6	180	2. Semester	4	FTV
Kolbenmaschinen Vertiefung	6	180	2. Semester	4	KMV
Koordinatenmesstechnik	6	180	2. Semester	4	KMT
Robotik	6	180	2. Semester	4	ROB
Maschinendynamik	6	180	2. Semester	4	MDY
Strahltechnik	6	180	2. Semester	4	ST

Anlage 5: Umrechnungstabelle Zehntelnote - Note

Zehntelnoten	%punkte	Notenbezeichnung
1,0	100	sehr gut
1,0	99	
1,0	98	
<u>1,0</u>	97	
1,1	96	
1,1	95	
1,2	94	
1,2	93	
<u>1,3</u>	92	
1,4	91	
1,5	90	
1,6	89	gut
1,6	88	
<u>1,7</u>	87	
1,8	86	
1,8	85	
1,9	84	
1,9	83	
<u>2,0</u>	82	
2,1	81	
2,1	80	
2,2	79	
2,2	78	
<u>2,3</u>	77	
2,4	76	
2,5	75	
2,6	74	Befriedigend
2,6	73	
<u>2,7</u>	72	
2,8	71	
2,8	70	
2,9	69	
2,9	68	
<u>3,0</u>	67	
3,1	66	
3,1	65	
3,2	64	
3,2	63	
<u>3,3</u>	62	
3,4	61	
3,5	60	
3,6	59	Ausreichend
3,6	58	
<u>3,7</u>	57	
3,8	56	
3,8	55	
3,9	54	
3,9	53	
<u>4,0</u>	52	
4,0	51	
4,0	50	

Anlage 6: Übersicht Zulassungsvoraussetzungen für Masterarbeit und Kolloquium

Masterarbeit

Zulassungsvoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none">• 84 Leistungspunkte
Bearbeitungsdauer	<ul style="list-style-type: none">• Mindestens 15 Wochen• Höchstens 22 Wochen• 750h Gesamtaufwand
Leistungspunkte	25
Anzahl der möglichen Wiederholungsversuche	1

Kolloquium

Zulassungsvoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none">• 115 Leistungspunkte
Dauer	mindestens 20 min höchstens 45 min
Leistungspunkte	5
Anzahl der möglichen Wiederholungsversuche	1

Anlage 7: Beispiel für die Notenberechnung

Berechnung der Gesamtnote:

Modul	Credits	Note	gewichteter Notenwert
Rechnergestützte Ingenieurmathematik 1	6	1,5	9
CIM	6	2,2	13,2
Geschäftsprozessmodellierung	6	2,8	16,8
Mechatronik	6	1,7	10,2
Rechnergestützte Versuchsplanung und -auswertung	6	1,9	11,4
Rechnergestützte Ingenieurmathematik 2	6	1,7	10,2
Korrosion	6	2,1	12,6
Thermische Füge-technik	6	2,3	13,8
Regelungstheorie	6	2,1	12,6
Robotik	6	3,3	19,8
Koordinatenmesstechnik	6	2,2	13,2
Verfahren der Fertigungssteuerung	6	2,1	12,6
Feinbearbeitung und Werkzeugbau	6	3,6	21,6
Wahlmodul 1	6	3,1	18,6
Wahlmodul 2	6	1,8	10,8
Masterarbeit	25	2,2	55
Kolloquium	5	1,9	9,5
Summe	120		270,9

gewichteter Notenwert durch Summe der Credits
 auf eine Nachkommastelle abgeschnitten
 Notenbezeichnung (gemäß Anlage 5)
 ECTS-Note (gemäß Anlage 5)

120
 2,2575
 2,2
 gut
 good